

Bremische Bürgerschaft Stadtbürgerschaft 21. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde der 21. Sitzung

Anfrage 1: Räumung von Straßen, Rad- und Gehwegen Anfrage der Abgeordneten Michael Jonitz, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 4. Dezember 2024

Wir fragen den Senat:

1. Nach welchem System werden die Straßen, Rad- und Fußwege in Bremen bei der Räumung von Laub, Schnee und Eis priorisiert, und wer ist für die Priorisierung verantwortlich und führt diese durch?
2. Wie hoch sind die Kosten für die Räumung von Straßen, Rad- und Fußwegen in Bremen, um eine flächendeckende Verkehrssicherheit zu gewährleisten, insbesondere für die Erreichbarkeit von Schulen, Kindergärten und weiteren zentralen Einrichtungen?
3. Wie hoch sind die im Haushalt für die Räumung von Straßen, Rad- und Fußwegen von Laub, Eis und Schnee bereitgestellten finanziellen Mittel in Bremen?

Zu Frage 1:

Gemäß dem Ortsgesetz zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts für die Abfallbeseitigung und Straßenreinigung obliegen der Die Bremer Stadtreinigung (DBS) die Zuständigkeit für die Beseitigung von Laub, Schnee und Eis auf öffentlichen Straßen und Radwegen. Gehwege bzw. dem Fußgängerverkehr dienende Straßenteile fallen nur dann in die Zuständigkeit der DBS, sofern kein Anlieger zuständig ist. Grundsätzlich sind die Anlieger für eine ordnungsgemäße Reinigung zuständig.

Die Priorisierung im Fall der Laubentfernung geht aus den Reinigungsvorgaben, dem Pflichtenheft, für das dienstleistende Unternehmen hervor. Die Priorisierung der Reinigungsvorgänge erfolgt grundsätzlich durch DBS und wird bedarfsgerecht durch beispielsweise den Austausch mit Ortsämtern und dem Dienstleistungsunternehmen angepasst.

Im Winterstreudienstkatalog, welcher jährlich durch DBS angepasst und behördlich sowie mit den Ortsämtern abgestimmt wird, sind alle relevanten Hauptverkehrs- und Sammelstraßen insbesondere mit Busverkehr gelistet. Diese Straßen werden in erster Dringlichkeit bearbeitet.

In den Grünanlagen gilt das Landesstraßengesetz nicht. Hier erfolgt der Winterdienst durch den Umweltbetrieb Bremen auf den Wegen, die als Verbindungswege für öffentliche Einrichtungen bestimmt wurden und wird nach den gleichen Regelungen wie bei den Anliegerpflichten durchgeführt. Das Entfernen von Laub in den öffentlichen Grünanlagen erfolgt nach Bedarf, witterungsabhängig, und wird im Rahmen der jahreszeitlichen Grünpflegearbeiten durchgeführt.

Zu Frage 2:

Die Kosten zur Räumung von Straßen und Radwegen sind abhängig von der Witterung. Im Jahr 2023 beliefen sich die Kosten der DBS für den Winterdienst auf ca. 5,7 Millionen Euro. Die Kosten für das Entfernen von Laub werden nicht separat erfasst, sondern sind in den Kosten für die Straßenreinigung enthalten.

Da Schulen, KiTas oder zentrale Einrichtungen überwiegend über Gehwege zu erreichen sind, die in der Reinigung der Anliegerpflicht unterliegen, können die Kosten hierfür nicht eindeutig benannt werden.

Der Umweltbetrieb ist gemäß dem Jahresauftrag beauftragt, die Reinigung der öffentlichen Grünanlagen und Friedhofsflächen auszuführen. Für die Leistungen des Winterdienstes wurden im Jahr 2023 ca. 312.000 Euro für die Anliegerpflichten der Grünanlagen und ca. 70.000 Euro für die Anliegerpflichten der kommunalen Friedhöfe ausgegeben. Für 2024 liegen noch keine abschließenden Zahlen vor.

Zu Frage 3:

Für das Jahr 2024 wurden einschließlich der Fixkosten für mögliche erforderliche Winterdiensteinsätze im Bremer Stadtgebiet südlich der Lesum ca. 4,6 Millionen Euro und ca. 0,9 Millionen Euro für Bremen-Nord eingeplant.

Für die Reinigung von Laub sind keine extra definierten Haushaltsmittel geplant. Die Laubentfernung ist ein Teil der originären Straßenreinigungsleistung. Somit ist ein Haushaltsplanansatz für die Laubentfernung nicht definierbar.

Anfrage 2: Warten statt fahren – Wie lange steht Bremens Zulassungsstelle noch auf der Bremse?

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 4. Dezember 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie lang sind die aktuellen durchschnittlichen Wartezeiten auf einen Termin in der Kfz-Zulassungsstelle Bremen und Bremen Nord?
2. Wie hat sich die Wartezeit im Jahr 2024 entwickelt, und was hat der Bremer Senat dafür getan?
3. Wie erklärt der Bremer Senat die Reduzierung des Personals von 35,23 Stellen im Jahr 2023 auf 8,93 Stellen im Jahr 2024, und wie hat sich diese Reduzierung des Personals auf die Wartezeiten ausgewirkt?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Bei der Einführung der Online-Zulassung i-Kfz sind technische Probleme aufgetreten, sodass es zwischenzeitlich zu einem Terminvorlauf von bis zu 25 Tagen gekommen ist. Die Probleme konnten nach intensiven Abstimmungen mit Dataport und den weiteren Beteiligten gelöst werden, sodass das Verfahren i-Kfz in der Nacht zum 21. Januar produktiv gesetzt werden konnte.

Mit einer offensiven Bewerbung des ausgelagerten Verfahrens ist mit einer deutlichen Entlastung der Sachbearbeitung zugunsten eines kürzeren Terminvorlaufs zu rechnen. Zudem wurde die Nachbesetzung von Stellen in dem Bereich weiter beschleunigt. Schlussendlich werden Unterstützerkräfte zur Stabilisierung des Betriebs eingesetzt. Das für Kfz-Zulassungen eingesetzte Personal wurde keinesfalls reduziert. Die Kfz-Zulassung wurde lediglich im Sinne einer Einheitssachbearbeitung in das BSC-Stresemannstraße integriert, sodass das Personal nicht mehr separat für die Kfz-Zulassung ausgewiesen wird.

**Anfrage 3: Wann kommt endlich die Umgestaltung der Vegesacker Straße?
Anfrage der Abgeordneten Ralph Saxe, Bithja Menzel, Dr. Henrike Müller und
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 4. Dezember 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Warum kam es bislang nicht zur Umgestaltung der Vegesacker Straße zur Fahrradstraße, was sich der Beirat Walle seit langer Zeit wünscht?
2. Worin bestehen die ungenutzten Potenziale der Vegesacker Straße aus Sicht des Senates?
3. Sind andere Konzepte zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsberuhigung wie Sicherung der Kreuzungen, Querungshilfen, Fahrradzone etc. geprüft worden?

Zu Frage 1:

Die Vegesacker Straße wurde 2006 und 2011 abschnittsweise im Rahmen des Integrierten Entwicklungskonzeptes Walle mit Städtebaufördermitteln umgebaut. 2014 lag dem damaligen Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ein Beschluss des Fachausschusses Verkehr zur Einrichtung einer Fahrradstraße in der Vegesacker Straße vor, für den es im Beirat seinerzeit keine Mehrheit gab. Im Jahr 2023 hat der Fachausschuss des Beirats Walle das Thema erneut aufgegriffen.

Konkret könnte die Einrichtung einer Fahrradstraße technisch bislang im Bestand nicht erfolgen, da in der Vegesacker Straße Senkrechtparkplätze vorhanden sind. Diese sind aber nach dem Stand der Technik bei einer Ausweisung als Fahrradstraße zu vermeiden. Insbesondere Parksuchverkehre und die vorhandenen Senkrechstellplätze sind aus Sicherheitsgründen bei der Einrichtung von Fahrradstraßen ein Problem, da diese die Leichtigkeit und Sicherheit des Radverkehrs behindern. Insofern müssten hier Stellplätze entfallen. Dies widerspricht aber dem deutlichen Parkdruck vor Ort. Daher wird seitens der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung aktuell keine Neuordnung des ruhenden Verkehrs in dieser Straße angestrebt. Die Einrichtung einer Fahrradstraße könnte zudem finanztechnisch nur im Bestand erfolgen, da der Umbau des Abschnittes Helgolander Straße bis Waller Ring durch Städtebaufördermittel finanziert wurde und hier eine Bindefrist von 25 Jahren bis zum Jahr 2036 vorliegt.

Zu Frage 2:

Der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung liegen Beschlüsse des Fachausschusses Verkehr des Beirats Walle zur Einrichtung einer Fahrradstraße, einer Querungshilfe und eines Modalfilters in der Vegesacker Straße vor. Diese Anträge werden derzeit weiter geprüft.

Die Vegesacker Straße liegt in einer Tempo-30-Zone. Sie wurde unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Städtebauförderung 2006 bis 2011 umgestaltet. Weitere ungenutzte Potentiale zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Verkehrsberuhigung sind aus Sicht des Senates in der Vegesacker Straße nicht vorhanden.

Zu Frage 3:

Im Rahmen eines Ortstermins im April 2024 wurden bestandsnahe Maßnahmen gemeinsam mit Beirat, Ordnungsamt und Mitarbeitenden der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung erörtert. Hieraus entstand der Prüfauftrag zur Einrichtung eines Modalfilters an die Verwaltung.

Sobald die Novellierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung in Kraft getreten ist, wird auf dieser Basis eine erneute Prüfung erfolgen.

Die Umsetzung einer Querungshilfe in der Vegesacker Straße ist im Querungshilfenprogramm vorgesehen. Hierfür hat die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung eine Verkehrszählung durchführen lassen, welche Grundlage für die Entscheidung zur Art der Querungshilfe ist. Anschließend erfolgt eine Planung durch das Amt für Straßen und Verkehr. Ein Umsetzungszeitraum kann noch nicht benannt werden.

Anfrage 4: Fit für den Ganzttag: Ganztagsausbau in der Grundschule an der Melanchthonstraße als bundesweites Vorbild sicherstellen!
Anfrage der Abgeordneten Dr. Franziska Tell, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 4. Dezember 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie wird sichergestellt, dass die von der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft auf dem Weg zur Ganzttagsschule geförderte Schule an der Melanchthonstraße in Bremen nach der Übernahme des Projektes "Ganzttag und Raum" durch die Senatorin für Kinder und Bildung wie geplant pünktlich im Jahr 2026 mit dem Ganzttag starten kann?
2. Wann wird der dafür benötigte Beschluss, die Grundschule an der Melanchthonstraße, die als eine von vier Pilotschulen bundesweit ausgewählt worden ist, im Jahr 2026 zur gebundenen Ganzttagsschule zu machen, in der städtischen Deputation für Kinder und Bildung erfolgen?
3. Wie wird organisiert und sichergestellt, dass ab dem Ganzttagsstart im Jahr 2026 in der Grundschule an der Melanchthonstraße das gebundene Ganzttagsangebot von Beginn an für alle Jahrgänge der Schule starten kann?

Zu Frage 1:

Der Senat steht nach wie vor uneingeschränkt zur Absicht, die Schule an der Melanchthonstraße in eine gebundene Ganzttagsschule zu entwickeln. Grundlage dafür ist das von der Montag Stiftung gemeinsam mit der Schule erarbeitete Konzept. Eine entsprechende Bedarfsmeldung liegt Immobilien Bremen vor. Derzeit wird diese Bedarfsmeldung konkretisiert und weiter abgestimmt. Die hieraus resultierende Bedarfsplanung, mit Benennung der erforderlichen Maßnahmen unter Angabe von Terminen und Kosten soll Mitte 2. Quartal 2025 vorliegen. Dieser Projektschritt ist finanziell abgesichert. Danach können die Zeitpläne für die Umsetzung des Vorhabens weiter konkretisiert werden. Das Ergebnis ist notwendige Voraussetzung für die Entscheidung über den Start des schrittweisen Übergangs der Schule in den gebundenen Ganzttag.

Zu Frage 2:

Eine Befassung der Deputation kann im 2. Halbjahr 2025 erfolgen.

Zu Frage 3:

Das reguläre Vorgehen bei einer Umwandlung von einer verlässlichen Grundschule in eine gebundene Ganzttagsgrundschule ist der Start im gebundenen Ganzttag mit dem neuen ersten Jahrgang. Aufsteigend kommt dann der jeweils nachfolgende Jahrgang hinzu. Bei der Schule an der Melanchthonstraße soll entsprechend verfahren werden.

**Anfrage 5: Attraktivität und Versorgung der Airport-Stadt Bremen durch Ansiedlung eines Vollsortiment-Supermarktes am Flughafen stärken.
Anfrage der Abgeordneten Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 4. Dezember 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Kenntnisse hat der Senat über den konkreten Bedarf an einem Vollsortiment-Supermarkt in der Airport-Stadt, insbesondere für Reisende, Anwohner und Arbeitnehmer, und welche wirtschaftlichen und infrastrukturellen Impulse könnte eine solche Ansiedlung für den Standort Bremen und die Airport-Stadt erzeugen?
2. Welche Anforderungen bestehen seitens potenzieller Betreiber hinsichtlich der erforderlichen Verkaufsfläche, und inwieweit ist eine Abweichung vom kommunalen Zentren- und Nahversorgungskonzept für eine Ansiedlung in der Airport-Stadt geprüft worden, und wie ist hier der aktuelle Planungsstand?
3. Welche Spielräume sieht der Senat für die Ermöglichung eines 24-Stunden-Betriebs, einschließlich Sonntags- und Feiertagsöffnung, im Rahmen von § 7 Bremisches Ladenschlussgesetz, und wie bewertet der Senat solche Ausnahmen im Hinblick auf die Verbesserung der Versorgungssituation und die Standortattraktivität für Unternehmen und Arbeitnehmer?

Zu Frage 1:

Dem Senat ist bekannt, dass die Interessengemeinschaft Airport-Stadt und Unternehmen aus dem Lebensmitteleinzelhandel gegenüber der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (WFB) den Bedarf bzw. das Interesse an der Ansiedlung eines Vollsortiment-Supermarktes geäußert haben. Zudem wurde in der Fortschreibung des Bremer Zentren- und Nahversorgungskonzepts 2020 die stadtentwicklungspolitische Zielstellung aufgenommen, einen Lebensmittelmarkt in der Airport-Stadt-Mitte zu verwirklichen. Bereits mit dem Gewerbeentwicklungsprogramm Bremen 2020 hat sich der Senat das Ziel gesetzt, seine hochwertigen Dienstleistungsstandorte, wie die Airport-Stadt-Mitte als urbane Stadträume weiter zu entwickeln. Hierbei spielt die Integration weitergehender Nutzungsbausteine eine große Rolle. Im aktuellen Gewerbeentwicklungsprogramm wird dieser Zielsetzung mit Rahmen des Entwicklungsziels „Erfolgsprojekte nachhaltig fortschreiben“ weitergehend Rechnung getragen. Insofern wird der Etablierung einer Nahversorgung für Beschäftigte und Besucher*innen der Airport-Stadt-Mitte eine hohe Bedeutung im Hinblick auf die weitere Attraktivierung und Qualifizierung des Dienstleistungsstandorts beigemessen.

Zu Frage 2:

In der Fortschreibung des Bremer Zentren- und Nahversorgungskonzepts 2020 wurde die stadtentwicklungspolitische Zielstellung aufgenommen, einen Lebensmittelmarkt in der Airport-Stadt-Mitte zu verwirklichen. Ziel ist es, die dort Beschäftigten, Studierenden und die Reisenden zu versorgen. Dieses Ziel ist bewusst gesetzt, um diesem besonderen Arbeitsort gerecht zu werden und ergänzt das eigentliche Ziel einer wohnortnahen Versorgung. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung hat unter Berücksichtigung der Regularien des Zentren- und Nahversorgungskonzepts und der besonderen Rahmenbedingungen am Standort Airport-Stadt-Mitte bereits der Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von 1.000 m² zugestimmt. Für die Umsetzung eines entsprechenden Lebensmittelmarktes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen notwendig. Aktuell wird hierfür die Ausschreibung eines Grundstückes in der Airport-Stadt-Mitte geprüft.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich dürfen nach dem Bremischen Ladenschlussgesetz im Land Bremen Geschäfte an 24 Stunden von montags bis samstags öffnen. § 7 Absatz 1 besagt, dass Verkaufsstellen auf dem Flughafen Bremen abweichend an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Sofern sich die Einzelhandelsfläche also auf dem Flughafen selbst befindet, ist ein 24-Stunden-Betrieb einschließlich Sonn- und Feiertagsöffnung möglich, und zwar dann entsprechend § 7 Absatz 2 für die „Abgabe von Reisebedarf, von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Geschenkartikeln“.

Bereits jetzt gibt es im Flughafengebäude ein kleines Angebot an Reisebedarf für Reisende. Für im Gewerbegebiet Airport-Stadt Beschäftigte ist eine Versorgung an Sonn- und Feiertagen tendenziell nicht relevant, da es nur eine vergleichbar geringe Anzahl von Arbeitnehmenden gibt, die an diesen Tagen dort arbeiten.

**Anfrage 6: Wie geht es weiter mit dem Bau von Quartiersgaragen in Bremen?
Anfrage der Abgeordneten Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 4. Dezember 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Sachstand hat die im Dezember 2023 vom Senat beauftragte Machbarkeitsstudie, um geeignete Standorte für Quartiersgaragen in den Bereichen mit hohem Parkdruck zu identifizieren?
2. Welchen Sachstand und welches Ergebnis hat die vom Senat angekündigte Prüfung von alternativen Parkmöglichkeiten (zum Beispiel Mitnutzung von privaten und halböffentlichen Parkplätzen) in den Quartieren mit hohem Parkdruck?
3. Wie ist der weitere Zeitplan des Senats, um den Parkdruck in den Quartieren mit hohem Parkdruck zu senken?

Zu Frage 1:

An der Machbarkeitsstudie „Quartiersparken“ wird intensiv gearbeitet, eine Fertigstellung wird im April 2025 angestrebt. Eine umfangreiche Bürgerbeteiligung zur Identifizierung von Standorten, die im Frühjahr 2024 durchgeführt wurde, hat den Umfang der Studie erweitert. Für vier als geeignet identifizierte Standorte werden jetzt weitergehende Kriterien geprüft, um deren Eignung vertieft zu untersuchen. Parallel dazu wurden für zwei weitere Standorte Machbarkeitsstudien durch die BREPARK erarbeitet.

Zu Frage 2:

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung prüft aktuell die Mehrfachnutzung von bestehenden Parkplätzen, zum Beispiel an Supermärkten, Unternehmen, Kirchen und Sportvereinen, um Parkalternativen anzubieten. Mögliche Flächen wurden im Rahmen der Bürgerbeteiligung für die Studie „Quartiersparken“ identifiziert. Derzeit gibt es einen Austausch mit verschiedenen Flächeneigentümern, zum Beispiel aus Findorff, Walle und Hastedt, um an konkreten Standorten Vereinbarungen für Pilotlösungen zu treffen. Die Bereitschaft, die Parkflächen für die Anwohnerschaft außerhalb von Geschäftszeiten zu öffnen, wurde von mehreren Eigentümer:innen signalisiert. Vorab müssen die jeweils spezifischen Bedingungen am Standort geprüft werden. Die konkrete Umsetzung müssen dann die Flächeneigentümer mit Parkdienstleistern untereinander vertraglich regeln. Nach dem aktuellen Stand der Gespräche ist davon auszugehen, dass in der ersten Hälfte des Jahres 2025 erste Parkplätze für die Mehrfachnutzung geöffnet werden.

Zu Frage 3:

Das Konzept zum Umgang mit Gehwegparken wurde am 16. Januar 2025 der Städtischen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung vorgestellt. Dabei wurden auch die Begleitmaßnahmen dargestellt, die zum Ziel haben, den Parkdruck in den Quartieren zu reduzieren und alternative Mobilitätsangebote zu fördern.

Anfrage 7: Was führte zur schleppenden Entwicklung der Gewerbeflächen an der Hanna-Kunath-Straße?

Anfrage der Abgeordneten Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 4. Dezember 2024

Wir fragen den Senat:

1. Warum genau stellte die Bodenbeschaffenheit anscheinend einen Hinderungs- beziehungsweise Verzögerungsgrund bei der Entwicklung der dringend nachgefragten Gewerbeflächen in der Hanna-Kunath-Straße dar?

2. Was sind die weiteren Gründe des schleppenden Prozesses bei der Entwicklung der Gewerbeflächen in der Hanna-Kunath-Straße, und wie gedenkt der Senat den Prozess künftig zu beschleunigen?

3. Welches Optimierungspotenzial für künftige Prozesse bei der Entwicklung von Gewerbeflächen sieht der Senat?

Zu Frage 1:

Die Bodenbeschaffenheit im Plangebiet erfordert eine besondere Sorgfalt im Hinblick auf die Planung und Erschließung.

Im Zuge des Planverfahrens wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Verdacht geäußert, dass Bodenverunreinigungen im Umfeld des Flughafens über die Gräben bis in das Plangebiet verfrachtet wurden. Insofern wurde zunächst ein Baugrund- und Altlastengutachten beauftragt. Die Ergebnisse haben u.a. dazu geführt, dass eine vertiefende Altlastenuntersuchung beauftragt werden musste. Die ergänzenden Untersuchungen zeigten schließlich unauffällige Ergebnisse, die zu keinen Nutzungskonflikten führen.

Im Hinblick auf die Ergebnisse der Untersuchung des Baugrunds ist festzustellen, dass das Baufeld ohne Maßnahmen zur Baugrundverbesserung nicht erschließungsreif ist. Nach jetzigem Stand ist als Termin zur Übergabe der erschlossenen, dann baureifen Grundstücke April 2027 avisiert.

Zu Frage 2:

Aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ergaben sich vertiefende Untersuchungsnotwendigkeiten wie beispielsweise die genannte Altlastenproblematik, wasserwirtschaftliche Fragen oder auch Immissionsschutzbelange hinsichtlich Gewerbelärm, so dass vom zunächst vorgesehenen vereinfachten Bauleitplanverfahren auf ein Regelverfahren mit umfangreicheren Verfahrensschritten umgestellt werden musste. Der Anstieg der Abstimmungsbedarfe und die hiermit im Zusammenhang stehende Bearbeitungsdauer führten zu weiteren Verzögerungen. Des Weiteren fand ein intensiver Abstimmungsprozess zur Aufteilung des Plangebiets in die einzelnen, insbesondere aviation-affinen Flächen statt.

Durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation werden die bestehenden Arbeitsstrukturen bei der Entwicklung von Gewerbeflächen fortlaufend überprüft. Dies hat dazu geführt, dass – ergänzend zu den bei großen Gewerbeprojekten üblichen Steuerungsrunden – im Herbst 2024 durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation eine Steuerungsrunde zur Umsetzung des Gewerbeentwicklungsprogramms 2030 unter Einbeziehung der an gewerblichen Erschließungsmaßnahmen zu beteiligenden Ressorts, also der Senatskanzlei, der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, dem Senator für Finanzen und dem Magistrat Bremerhaven, eingerichtet wurde, die seitdem auch das Projekt der Entwicklung der Gewerbeflächen an der Hanna-Kunath-Straße eng begleitet und steuert. Hierdurch sollen weitere Verzögerungen verhindert und ein nunmehr zügiger Abschluss des Planungs- und Erschließungsprozesses erreicht werden.

Zu Frage 3:

Der Prozess der Erschließung von Gewerbeflächen wird maßgeblich optimiert, indem besonders bedeutsame gewerbliche Entwicklungsvorhaben, wie eben die Erweiterung der Hanna-Kunath-Straße, innerhalb des Senats prioritär bearbeitet werden und durch die auf Abteilungsleitungsebene besetzte Steuerungsrunde zur Umsetzung des Gewerbeentwicklungsprogramm 2030 gesteuert werden.

Anfrage 8: Barrierefreie gynäkologische Versorgung verbessern Anfrage der Abgeordneten Ute Reimers-Bruns, Katharina Kähler, Selin Arpaz, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 4. Dezember 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die gynäkologische Versorgungssituation für Frauen mit Mobilitätsbehinderungen in der Stadt Bremen?
2. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Nachfrage und die Zufriedenheit bei Patient:innen der barrierefreien gynäkologischen Sprechstunde am Klinikum Bremen-Mitte?
3. Welche Potenziale sieht der Senat für die Verbesserung der barrierefreien gynäkologischen Versorgung in der Stadt Bremen und insbesondere am Klinikum Bremen-Mitte?

Zu Frage 1:

Mit Stand August 2024 ist der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen zu entnehmen, dass in Bremen 71 gynäkologische Praxen existieren. Entsprechend der Selbstauskunft der Praxen erfüllen zwei der Praxen das Merkmal „uneingeschränkt barrierefrei“, vier Praxen geben an zum Teil barrierefrei zu sein.

Zusätzlich zu den ambulanten, barrierefreien gynäkologischen Praxen gibt es am Klinikum Bremen-Mitte die barrierefreie gynäkologische Sprechstunde. Diese existiert seit 2011 und bietet derzeit alle drei Wochen, mittwochs von 15 bis 19 Uhr, Termine an. Im Jahr 2024 arbeiten dort sechs Gynäkolog*innen. Das Klinikum Bremen-Mitte stellt während der Sprechzeiten das notwendige Praxispersonal zur Verfügung. Termine können über die Telefonnummer der Kassenärztlichen Vereinigung vereinbart werden.

Im Auftrag der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz haben der Landesbehindertenbeauftragte und die Zentralstelle der Landesfrauenbeauftragten ab Oktober 2023 eine Erhebung zur barrierefreien gynäkologischen Versorgung in Bremen durchgeführt. Die Erhebung kommt zu dem Ergebnis, dass Frauen* mit Mobilitätsbehinderungen überdurchschnittlich häufig keine gynäkologische Versorgung in Anspruch nehmen. Dies ist zum einen in der fehlenden Barrierefreiheit der Praxen und deren Zuwegungen begründet, zum anderen berichten befragte Frauen* von schlechten Erfahrungen, so wurden sie z.B. beschämt oder empfinden Angst vor der Untersuchung. Auch die befragten Gynäkolog*innen berichten von Schwierigkeiten vor allem auf Grund fehlender adäquater Fortbildungen, außerdem fehlt eine wirtschaftlich auskömmliche Finanzierung für eine adäquate Versorgung.

Positiv hervorgehoben wurde das Angebot der barrierefreien Sprechstunde am Klinikum Bremen-Mitte weshalb insgesamt davon ausgegangen werden kann, dass die Versorgungssituation verbesserungsfähig ist, mit dem Angebot am Klinikum Bremen-Mitte aber ein adressatengerechtes Angebot existiert.

Zu Frage 2:

Die barrierefreie gynäkologische Sprechstunde am Klinikum Bremen-Mitte verzeichnet etwa 60 Nutzerinnen pro Jahr. Die bereits erwähnte Erhebung zeigt, dass das Angebot seitens der Nutzerinnen grundsätzlich geschätzt wird, jedoch nur ein Viertel der Studienteilnehmenden das Angebot kennen. Nach den vorliegenden Daten handelt es sich um das einzige Angebot in Bremen, das über einen Lift verfügt, nahezu vollständig barrierefrei ist und qualifiziertes Personal vorhält. Kritisiert wurden die kleinen Räumlichkeiten, ein fehlendes barrierefreies WC, die fehlende freie Arztwahl und die

fehlende Option auf eng-terminierte oder spontane Terminbuchungen. Insgesamt kann das Angebot als zufriedenstellen für die Nutzerinnen bewertet werden.

Zu Frage 3:

Die Erhebung bestärkt die Aufrechterhaltung der barrierefreien gynäkologischen Sprechstunde am Klinikum Bremen-Mitte. Anpassungsbedarfe sind in der Infrastruktur und Barrierefreiheit zu sehen. Weiter ist darüber nachzudenken, inwiefern das Angebot z.B. auf Seiten der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen, im barrierefreien Stadtführer sowie in den Einrichtungen Besonderer Wohnformen zu bewerben ist. Wichtig für die Ausweitung des Angebots ist jedoch dessen auskömmliche Finanzierung, so setzt die Kassenärztliche Vereinigung Bayern in München z.B. ein Modell ein, indem eine zusätzliche Vergütung für die Versorgung von Frauen mit Mobilitätseinschränkungen ermöglicht wird.

Aus den Rückmeldungen der Gynäkolog*innen in den niedergelassenen Praxen geht hervor, dass der erhöhte Behandlungsaufwand nicht im Verhältnis zur Vergütung steht. Es besteht daher die Befürchtung, dass Gynäkolog*innen es vermeiden Angaben darüber zu machen, dass ihre Praxen barrierefrei sind, da die Versorgung von Frauen mit Mobilitätseinschränkungen unrentabel ist. Weiter handelt es sich bei Aussagen zur Barrierefreiheit um Selbstauskünfte, und keine objektiven Fremdeinschätzungen. Entsprechend ist es unabdingbar, eine wirtschaftlich tragfähige Vergütung für niedergelassene Gynäkolog*innen und Spezialeinrichtungen zu etablieren, um nachhaltig die Versorgung dieser vulnerablen Gruppe sicherzustellen. Diese Anpassungen können durch das Land nur bedingt erfolgen, da Anpassungen von Vergütungszuschlägen für die wirtschaftlich tragfähige Vergütung einer entsprechenden Behandlung auf Bundesebene zu lösen sind. Im Rahmen des Aktionsplans Barrierefreiheit beim Bundesministerium für Gesundheit hat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in ihrer Stellungnahme auf diesen Missstand hingewiesen.

**Anfrage 9: Bedarfsgerechte Bereitstellung von Behindertenparkplätzen
Anfrage der Abgeordneten Katharina Kähler, Anja Schiemann, Mustafa Güngör und
Fraktion der SPD
vom 4. Dezember 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Bemühungen und Gespräche hat es seitens des Senats anlässlich des Beschlusses des Landesteilhabebeirats über die Erstellung eines Konzepts für Behindertenparkplätze vom 5. September 2024 gegeben?
2. Wo und wie können individuelle und allgemeine Bedarfe nach einem Behindertenparkplatz gemeldet werden, und wie werden diese geprüft und berücksichtigt?
3. Inwiefern wird das öffentliche Verzeichnis über Behindertenparkplätze auf der Internetseite der Verkehrsmanagementzentrale regelmäßig gepflegt, und auf welchem Stand ist es aktuell?

Zu Frage 1:

Der Senat hat den Beschluss des Landesteilhabe-Beirats vom September zum Anlass genommen, das Verfahren der aktuell praktizierten Einzelfallprüfung von allgemeinen Behindertenparkplätzen für den konkreten Bedarfsfall zu evaluieren und ist zu dem Schluss gekommen, dass sich dieses Verfahren bewährt hat. Bei dieser Vorgehensweise können Antragsberechtigte Institutionen/Einzelpersonen einen entsprechenden Antrag zur Einrichtung eines allgemeinen Behindertenparkplatzes stellen.

Das FORUM BARRIEREFREIES BREMEN hat diesem Vorgehen folgend, eine Liste für den Bedarf nach Einrichtung allgemeiner Behindertenstellplätze in Bremen eingereicht. Diese Liste wurde beim Amt für Straßen und Verkehr geprüft und das weitere Vorgehen wurde am 14.01.25 mit dem Forum abgestimmt.

Zu Frage 2:

Bedarfe nach allgemeinen und individuellen Behindertenstellplätzen können beim Amt für Straßen und Verkehr angemeldet werden. Dort erfolgt eine individuelle Prüfung des jeweiligen Bedarfs. Die Anordnung allgemeiner Behindertenstellplätze erfolgt in

Abstimmung mit dem betroffenen Beirat. Für die Anordnung individueller Behindertenstellplätze ist der Grad der Behinderung vom Antragsteller nachzuweisen.

Zu Frage 3:

Das öffentliche Verzeichnis über Behindertenparkplätze wird auf der Internetseite der Verkehrsmanagementzentrale regelmäßig gepflegt. Mit dem „Forum Barrierefreies Bremen“ wurde besprochen, dass das Verzeichnis seitens der Straßenverkehrsbehörde auf Aktualität geprüft wird.

Anfrage 10: Was bedeutet ein mögliches Aus der Mietpreisbremse für Mieter:innen in Bremen

Anfrage der Abgeordneten Falk-Constantin Wagner, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

vom 4. Dezember 2024

Wir fragen den Senat:

1. Welche Bedeutung kommt dem Instrument der Mietpreisbremse bei der Ermöglichung bezahlbaren Wohnraums zu?
2. Welche Folgen können sich konkret durch einen Wegfall dieser für Mieter:innen in Bremen ergeben?
3. Wie bewertet der Senat in diesem Kontext bundespolitische Debatten über ein mögliches Auslaufen der Mietpreisbremse, und inwieweit setzt sich der Senat für eine Verlängerung der Mietpreisbremse ein?

Zu Frage 1:

Die Mietenbegrenzungsverordnung, gemeinhin „Mietpreisbremse“ genannt, schützt Mieter:innen unmittelbar vor überhöhten Mietsteigerungen im Bereich der Neuvermietungen. Sie ist ein wichtiges Instrument, da sie konkrete preisregulierende Wirkung hat. Insbesondere seit der Einführung des Mietspiegels ist es für die Mieter:innen einfacher geworden, überhöhte Angebote der Neuvermietung zu erkennen und ggf. eine Senkung der Miete zu verlangen.

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz zur Sicherung von bezahlbarem Wohnraum in Bremen. Teil der umfassenden Strategie der Stadtentwicklungs- und Wohnungsmarktpolitik ist die Anwendung mietpreisregulierender Instrumente wie Kappungsgrenzen- und Mietenbegrenzungsverordnung, solange ein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt.

Zu Frage 2:

Ein Wegfall der Mietpreisbremse zum 01.12.2025 würde zwangsläufig zu stärkeren Mieterhöhungen führen. Neuvermietungsmieten könnten nicht wie bisher max. 10% über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen, sondern würden sich nur an die Wesentlichkeitsgrenze des Wuchertatbestandes von mehr als 20% der ortsüblichen Miete orientieren. Die so entstehende Dynamik würde sich langfristig auch auf die ortsübliche Vergleichsmiete auswirken, da sich diese durch die Berücksichtigung der Neuvermietungsmieten sukzessive erhöht.

Zu Frage 3:

Der Senat setzt sich für eine bundesgesetzliche Verlängerung der Mietpreisbremse ein. Die Schaffung von neuem Wohnraum ist eine Maßnahme, deren Effekte nur langsam, aber dafür langfristig in Kraft treten. Die Mietpreisbremse ist dagegen ein bewährtes Instrument zum umgehenden Schutz der Mieter:innen insbesondere in Ballungsgebieten wie der Stadtgemeinde Bremen. Sie hilft, den Zeitraum zu überbrücken, bis neuer Wohnraum zur Entspannung der Wohnungsmärkte beiträgt.

Dass künftig höhere Anforderungen an die Begründung der Mietpreisbremse gelten könnten, wie aktuell auf Bundesebene diskutiert, würde trotz des erhöhten Darstellungsaufwandes begrüßt. Die Rechtssicherheit, die Selbstkontrolle der Verwaltung und auch die Akzeptanz der Mietpreisbremse wird so erhöht. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung ergreift seit Jahren zahlreiche Maßnahmen, die der

Entspannung des Mietwohnungsmarktes dienen, so dass die höheren Anforderungen an die Begründung erfüllt werden können.

Bremen hat im Bundesrat eine Initiative zur Verlängerung der Mietpreisbremse eingebracht (siehe Gesetzesantrag der Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, dem Berlin und Brandenburg beigetreten sind, Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Mietpreisbremse, Bundesrat Drucksache 606/24 vom 10.12.2024) und setzt sich weiter aktiv beim Bund für eine Verlängerung ein.

**Anfrage 11: Beteiligung von Unternehmen an den Kosten für den Ausbau des ÖPNV?
Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und
Fraktion DIE LINKE
vom 4. Dezember 2024**

Wir fragen den Senat:

1. In welchen Fällen wurden Unternehmen in den letzten 30 Jahren erfolgreich finanziell an den Kosten der BSAG für den Betrieb bestimmter Bus- oder Straßenbahnlinien beteiligt?
2. In welcher Höhe erfolgten diese Beteiligungen?
3. In welchen Fällen wurden dahingehende Verhandlungen erfolglos abgebrochen?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Seit 2011 sind der BSAG keine Zahlungen und auch keine erfolglos abgebrochenen Verhandlungen bekannt; für den Zeitraum davor waren keine Unterlagen einsehbar. Der Ausbau und Linienbetrieb des ÖPNV ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen, die diese durch das Bremische ÖPNV-Gesetz dem Zweckverband Bremen/Niedersachsen übertragen hat. Die diesbezüglichen entstehenden Kosten sind grundsätzlich von der Stadtgemeinde Bremen zu tragen, eine Beteiligung von Unternehmen ist aber selbstverständlich hilfreich und würde insofern sehr begrüßt. Eine Beteiligung von privaten Unternehmen an den jeweiligen Kosten kann auch indirekt durch den Erwerb von Tickets - wie zum Beispiel JobTickets - erfolgen.

**Anfrage 12: Jahresbilanz: Wie wirkt der Mietspiegel?
Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion
DIE LINKE
vom 4. Dezember 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie wird der Mietspiegel bekannt gemacht, und gibt es neben dem Mieterverein quartiersbezogene und möglichst kostenlose Beratungsangebote und Öffentlichkeitsaktivitäten, um über die Existenz und Anwendung des Mietspiegels zu informieren und beim Einfordern der daraus erwachsenden Mieter:innenrechte zu unterstützen?
2. Wie oft wurde seit Einführung des Mietspiegels gegen die Mietpreisbremse verstoßen, und mit welchen Konsequenzen?
3. Wie oft wurden seit Einführung des Mietspiegels deutlich überhöhte Mieten gemeldet beziehungsweise wie viele Verfahren wurden gemäß § 5 Wirtschaftsgesetzbuch sowie gemäß § 291 Strafgesetzbuch - StGB - (Mietwucher) eingeleitet?

Zu Frage 1:

Die erstmalige Einführung des Mietspiegels der Stadtgemeinde Bremen wurde im Rahmen einer Pressekonferenz mit der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung und einer entsprechenden Pressemitteilung im Dezember 2023 bekannt gegeben. Zusätzlich erfolgte eine ausführliche Information über die sozialen Medien.

Der Mietspiegel ist im Internet unter www.bremer-mietspiegel.de sowie bei der Bremer Aufbaubank als Projektverantwortliche veröffentlicht. Auf dieser Seite sind alle wichtigen Informationen zum Mietspiegel der Stadtgemeinde Bremen aufgeführt. Hier kann sowohl die Mietspiegelbroschüre, worin alles über den Aufbau und die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete inklusive eines Wohnlagenverzeichnisses enthalten ist, als auch die ausführliche Mietspiegeldokumentation, worin die einzelnen Schritte der Mietspiegelerstellung dokumentiert sind, kostenfrei heruntergeladen werden. Zusätzlich steht auf dieser Seite ein Onlinerechner zur Verfügung. Hiermit kann auf einfache Weise die ortsübliche Vergleichsmiete berechnet werden.

Bei Fragen zum Mietspiegel außerhalb der Rechtsberatung stehen eine kostenlose Hotline und ein Mietspiegel Funktionspostfach zur Verfügung. Dort können Fragen z.B. allgemein zum Mietspiegel oder zur Anwendung des Onlinerechners gestellt werden.

Zu Frage 2:

Die Stadtgemeinde Bremen ist gesetzlich gemäß § 558c Absatz 4 Satz 2 BGB verpflichtet, einen Mietspiegel zu erstellen und zu veröffentlichen. Sie hat aber keinen Einblick in die Mietverträge. Die Durchsetzung möglicher Rechte obliegt somit den Vertragsparteien auf dem Zivilrechtsweg. Verstöße gegen den Mietspiegel und die Mietpreisbremse werden vom Senat nicht erfasst. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung wird im Rahmen künftiger Arbeitskreissitzungen eine Abfrage bei den Mitgliedern durchführen.

Zu Frage 3:

In der Stadtgemeinde Bremen gilt aktuell die Mietenbegrenzungsverordnung, so dass die Miete bei Neuvermietung die ortsübliche Vergleichsmiete nach § 556d BGB höchstens um 10 Prozent übersteigen darf. Die praktische Relevanz der bundeseinheitlichen Regelungen nach § 5 WiStG Mietpreisüberhöhung und § 291 StGB Wucher ist aktuell gering einzuschätzen. Sollte die Mietenbegrenzungsverordnung Ende des Jahres auslaufen, werden die Wuchertatbestände an Bedeutung gewinnen, wobei nicht alle Übersteigerungen der ortsüblichen Miete aufgefangen werden können. Die Wesentlichkeitsgrenze des § 5 WiStG liegt nach Absatz 2 bei mehr als 20% der ortsüblichen Miete.

Seit Einführung des Mietspiegels sind bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung nur vereinzelt Anfragen zu überhöhten Mieten eingegangen. Es wurden bisher keine Verfahren nach § 5 WiStrG eingeleitet, da die Tatbestandsmerkmale dafür bisher nicht gegeben waren.

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen wurden seit Einführung des Mietspiegels keine Verfahren nach § 291 StGB bzgl. Mietwucher eingeleitet.

Anfrage 13: Wann und wie plant der Senat Bovenschulte die finanzielle Unterstützung der Beiräte zu erhöhen?

Anfrage der Abgeordneten Kerstin Eckardt, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 6. Dezember 2024

Wir fragen den Senat:

1. Ab wann erfolgt die Auszahlung der geplanten Erhöhung der Globalmittel für die Beiräte?
2. Inwiefern gibt es eine langfristige Strategie für die Anpassung der Beiratsgelder und Globalmittel an zukünftige Bedarfe?

Zu Frage 1:

Unter Globalmitteln werden die Gelder verstanden, die im Haushaltsplan der Stadtgemeinde Bremen für orts- und stadtteilpolitische Maßnahmen veranschlagt werden, und über deren Verwendung die Beiräte entscheiden. Mit diesen Mitteln können Projekte und Initiativen in den Stadtteilen unterstützt, bzw. in gewissem Umfang auch neue Projekte oder Maßnahmen initiiert werden. Die Möglichkeit, Anträge auf eine Globalmittelförderung stellen zu können, ist in den Stadtteilen bekannt und wird von den Beiräten zum Teil gezielt genutzt, um die Lebensverhältnisse in den Quartieren kleinteilig und anlassbezogen, aber auch nachhaltig zu verbessern. Die Einsatzmöglichkeiten sind dabei vielfältig und reichen von Verbesserungen der Ausstattung von lokalen sozialen Trägern und Initiativen bis hin zur Unterstützung größerer Veranstaltungen im kulturellen

oder sozialen Bereich. In dieser Funktion nehmen die Globalmittel einen hohen Stellenwert in der Arbeit der Beiräte ein.

Mit der Beschlussfassung über den Haushalt für 2024 hat der Haushaltsgesetzgeber im letzten Sommer entschieden, die Globalmittel für die Beiräte in der Stadtgemeinde Bremen um 20% zu erhöhen. Zu Beginn des letzten Jahres wurden die Ortsämter informiert, das trotz ausstehender Beschlussfassung über die Haushalte zunächst von der Summe ausgegangen werden könne, die den Beiräten in 2023 zur Verfügung gestanden habe. Anfang Oktober wurde ihnen dann mitgeteilt, welche Beträge ihren Beiräten nach der Erhöhung für den Rest des Jahres zur Verfügung stand, damit sie vorliegende oder eingehende Anträge noch bewilligen, bzw. weitere Anträge initiieren konnten. Die zur Verfügung stehenden Beträge konnten wie üblich zugewendet werden.

Zu Frage 2:

Auch die Beiratsgelder, sofern hiermit die Gelder gemeint sind, die den Beirats- und Ausschussmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen gezahlt werden können, wurden im Haushalt für 2024 um 20% erhöht. Hierfür wurde die Rechtsverordnung angepasst, auf deren Grundlage die Auszahlung dieser Sitzungsgelder erfolgt, so dass auch diese Erhöhung inzwischen umgesetzt wurde. Aktuell erhalten Beirats- und Ausschussmitglieder für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €, anstatt bisher 25 €.

Im Zuge dessen wurde auch überlegt, ob eine Erhöhung der Sitzungsgelder künftig über eine automatisierte Systematik in Anlehnung an andere Parameter, etwa Regelsatz oder Inflationsausgleich, sinnvoll wäre. Inwiefern dies der Funktion der Sitzungsgelder, eine angemessene Aufwandsentschädigung und Wertschätzung für die ehrenamtliche Arbeit der Beiräte zu leisten, entspräche, ist zumindest fraglich, ebenso, welche Systematik hier angemessen wäre. Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen auf künftige Haushalte müsste eine neue Systematik zunächst mit dem Haushaltsgesetzgeber erörtert werden.

Anfrage 14: Übernahme des Mitgliedsbeitrags beim Mieterverein für Leistungsbeziehende

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke vom 13. Januar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Seit wann besteht die Möglichkeit, dass der Mitgliedsbeitrag für den Mieterverein für Leistungsbeziehende von der öffentlichen Hand übernommen wird?
2. Wie viele Personen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht?
3. Mit welchen Anliegen haben diese Personen eine Beratung gesucht (zum Beispiel Nebenkostenabrechnung, zu hohe Miete, Selbstbedarfskündigung, Zwangsräumung etc.), und konnte den Anliegen Abhilfe geschaffen werden, zum Beispiel auch durch Klageunterstützung?

Zu Frage 1:

Seit dem Jahr 2020 regelt die Verwaltungsanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung allgemein, dass bei Bedarf die Kosten für eine Mitgliedschaft in einem Mieterverein übernommen werden können. Zuvor war die Kostenübernahme nur in spezifischen Problemlagen, etwa bei einer Mieterhöhung, vorgesehen.

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet:

Die Kostenübernahme für eine Mitgliedschaft in einem Mieterverein erfolgt als Annexleistung zu den Kosten der Unterkunft und wird statistisch nicht separat erfasst. Daher kann die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, nicht beziffert werden. Auch die Art der Anliegen, mit denen sie Beratung gesucht haben, wird statistisch nicht erfasst.

Anfrage 15: Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Bremen: Qualitätssicherung und Eignungsprüfung von Pflegepersonen
Anfrage der Abgeordneten Hetav Tek, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 14. Januar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Welche konkreten Maßnahmen ergreift das Bremer Jugendamt, um die gesetzlich vorgeschriebene Eignung von Pflegepersonen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu überprüfen, wobei insbesondere auf die Einhaltung der Vorgaben wie Führungszeugnis, Hausbesuche und Gehaltsnachweise abgestellt wird?
2. Wie häufig wurden im Bremer Jugendamt die Qualität der Betreuung in Pflegeverhältnissen überprüft, wobei konkrete Auffälligkeiten oder Beanstandungen der letzten zwei Jahre berücksichtigt wurden?
3. Wie wird in Bremen geprüft, ob Pflegepersonen, die gleichzeitig mehrere Pflegekinder betreuen, nicht überlastet sind?

Zu Frage 1:

Im Jahr 2002 haben die damalige Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie das Amt für Soziale Dienste dem Träger „Pflegekinder in Bremen (PiB) gGmbH“ die Wahrnehmung der Aufgabenbereiche der Familienpflege in der Stadtgemeinde Bremen übertragen. Zu den im städtischen Jugendhilfeausschuss und in der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration verabschiedeten differenzierten Leistungsformen für junge Menschen gehört auch die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII.

Zu den Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegefamilien gehören – neben der Teilnahme an Grundqualifizierungsmaßnahmen – die Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste, insbesondere die Teilnahme an den halbjährlichen Hilfeplangesprächen sowie die kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Trägers PiB. Dieser stellt sicher, dass die in der Frage genannten Vorgaben durch Pflegefamilien eingehalten werden.

Hinsichtlich des Leistungsangebotes und der damit einhergehenden Verpflichtungen für die Pflegefamilien bestehen keine Unterschiede zwischen unbegleiteten minderjährigen und sonstigen Pflegekindern.

Zu Frage 2:

Sollte es Hinweise auf problematische Verhältnisse in der Vollzeitpflege geben, wird das Jugendamt tätig und prüft, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind. In den Jahren 2023 und 2024 wurden insgesamt 14 unbegleitete minderjährige Ausländer im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreut. Eine Beantwortung der Frage wäre nur nach Prüfung jeder einzelnen Fallakte möglich. Das war in der kurzen Frist zur Beantwortung der Frage nicht möglich.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich sollen in einer Pflegefamilie nicht mehr als zwei Kinder betreut werden. Sofern eine Pflegefamilie mehr als zwei Kinder betreuen möchte, treffen PiB und das Jugendamt eine Entscheidung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls.

Anfrage 16: Kommunale Sprachkurse – ein Erfolgsmodell?

Anfrage der Abgeordneten Sigrud Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 14. Januar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Durch welche regelmäßigen Bewertungsverfahren stellt der Senat seit Beginn der kommunalen Sprachkurse nachweislich fest, wie es um deren Effektivität, Bedarfsorientierung und gerechte Verteilung in den Stadtteilen bestellt ist und ob die Mittel zweckgebunden eingesetzt werden?

2. Wie hat sich die finanzielle Förderung der kommunalen Sprachkurse seit ihrer Einführung entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Höhe der Fördermittel und Verwendung durch die jeweiligen Träger.)

3. Wie viele Kurse mit wie vielen Teilnehmenden wurden seit Beginn der kommunalen Sprachkurse in den einzelnen Stadtteilen durch welche Träger durchgeführt, und konnte immer sichergestellt werden (wenn ja, durch welche Maßnahmen), dass keine Angebotslücken in den Stadtteilen entstehen?

Zu Frage 1:

Spracherwerb ist ein zentraler Erfolgsfaktor für eine gelungene Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und am Arbeitsmarkt. Vor diesem Hintergrund strebt der Senat an, möglichst vielen Menschen den Erwerb der deutschen Sprache zu ermöglichen und hat seit 2014 ein ergänzendes kommunales Angebot zum Deutsch lernen geschaffen, das das Bundesintegrationskursangebot flankiert. Die kommunalen Ergänzungsangebote werden an die Anforderungen der Bundesangebote angelehnt.

Die Bedarfsermittlung und Bewertung der Effektivität der Angebote werden u.a. durch einen Abgleich mit den Veränderungen bei den Bundesintegrationskursen und regelmäßigen Austauschrunden mit relevanten Akteur:innen in der Sprachförderlandschaft auf Bundesebene und in der Stadtgemeinde Bremen gewährleistet.

Die Mittel zur Förderung der kommunalen Sprachkurse werden einmal jährlich ausgeschrieben, um auf aktuelle Entwicklungen wie beispielsweise besondere Migrationsbewegungen und Veränderungen bei den bundesgeförderten Sprachkursen bedarfsorientiert reagieren zu können. Dadurch können die Vergabekriterien je nach Bedarf angepasst werden.

Zu Frage 2:

Seit 2014 werden kommunal geförderte Sprachkurse über die Volkshochschule Bremen und andere Träger angeboten. Nachdem 2014 zunächst ca. 750 Erwachsene an den Kursen teilgenommen haben, wurde das Programm in den Folgejahren kontinuierlich ausgebaut. Anfangs standen rd. 160.000 EUR p.a. zur Verfügung. Das Budget für die Förderung der kommunalen Sprachkurse beträgt seit einer Erhöhung infolge des Sprachgipfels 2016 jährlich rd. 450.000 EUR. Davon erhält die Bremer Volkshochschule rd. 250.000 EUR über einen Rahmenvertrag zur Durchführung von Deutschkursen für in Bremen lebende erwachsene Asylbewerber:innen und Geflüchtete. Die restlichen 195.000 EUR werden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung an zugelassene Integrationskursträger, anerkannte Träger der Weiterbildung oder an in der Migrationsarbeit tätige Vereine mit Erfahrung in der Vermittlung von Sprachkenntnissen vergeben.

Zu Frage 3:

Seit Beginn der Förderung 2014 konnten insgesamt ca. 11.500 Teilnehmende durch die Angebote der kommunalen Sprachkurse erreicht werden. Pro Jahr werden ca. 45 bis 50 kommunale Sprachkurse für jeweils ca. 16 bis 20 Teilnehmende mit Progression in die nächsthöhere Zielstufe angeboten.

Überwiegend werden Sprachkurse in Bremen Mitte angeboten. Das liegt u.a. daran, dass die Volkshochschule die meisten Kurse anbietet und diese ausschließlich zentral in der Faulenstraße 67-69 stattfinden. Andere Stadtteile, in denen die kommunalen Sprachkurse von verschiedenen Trägern durchgeführt wurden und werden, sind folgende:

- Gröpelingen
- Hemelingen
- Osterholz/ Schweizer Viertel
- Östliche Vorstadt
- Schwachhausen
- Tenever
- Walle

Im Zeitraum 2018 bis 2024 hat die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierte Koordinationsstelle Sprache neben ihrer Sprachberatung die Koordinierung und Umsetzung verschiedener modellhafter Sprachangebote in den Stadtteilen erfolgreich durchgeführt.

Die geografische Verteilung der kommunal geförderten Sprachangebote auf die einzelnen Stadtteile ist in der Regel ein wesentliches Kriterium bei der Mittelvergabe. Gleichzeitig ist der kommunale Einfluss auf eine lückenlose Verteilung der Angebote in den Stadtteilen

sehr begrenzt, weil die Beantragung und Umsetzung der Kurse von den Standorten der Kursträger und deren Kapazitäten abhängt. Sprachkursträger wählen oft zentrale, gut erreichbare Standorte für Ihre Kursräume, um möglichst viele Menschen im gesamten Stadtgebiet zu erreichen.

Anfrage 17: Zukunft der Drogenkontrollen bei Eltern und Kindern in Bremen nach Schließung des Labors am Klinikum Mitte
Anfrage der Abgeordneten Sandra Ahrens, Rainer Bensch, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 14. Januar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Drogentests bei Eltern und Kindern wurden in den vergangenen fünf Jahren durch das Labor am Klinikum Mitte durchgeführt, und wie haben sich diese Zahlen entwickelt?
2. Welche Substanzen wurden dabei am häufigsten nachgewiesen, und wie viele Fälle pro Jahr betrafen den Nachweis mehrerer Substanzen?
3. In wie vielen Fällen führte der Nachweis von Drogenrückständen bei Eltern oder Kindern zu einer Weiterverfolgung durch das Jugendamt oder andere zuständige Behörden?

Zu Frage 1:

Laut der Gesundheit Nord können aktuell keine Angaben zu den bei Eltern und Kindern in den letzten fünf Jahren durchgeführten Drogentests gemacht werden, da diese händisch ausgewertet werden müssen. Dies war der Gesundheit Nord in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Nach Angaben der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration wurden im Jahr 2023 durch das Jugendamt Bremen ca. 1.000 bis 1.100 Haaranalysen sowie Blut- und Urinproben an Erwachsenen und jungen Menschen veranlasst. Davon wurden ca. 400 Haaranalysen an der Charité Berlin ausgewertet. Weitere ca. 700 toxikologische Testungen (vorwiegend Blut- und Urinproben) wurden durch das Bremer Jugendamt im pharmakologisch toxikologischen Labor am Klinikum Bremen-Mitte in Auftrag gegeben.

Zu Frage 2:

Nach Angaben der Gesundheit Nord kann bei ca. 90 % aller abgegebenen Proben - dies betrifft allerdings nicht nur die vom Jugendamt Bremen in Auftrag gegebenen Untersuchungen - durch das pharmakologisch toxikologische Labor am Klinikum Bremen-Mitte die Einnahme von Substanzen durch positive Testergebnisse nachgewiesen werden. Bei allen abgegebenen Proben wird am häufigsten Cannabis, gefolgt von Kokain, nachgewiesen. Häufige Substanz-Kombinationen sind Cannabis und Kokain, Alkohol und Kokain sowie Alkohol und Cannabis. Auch die Kombination von Amphetaminen und Amphetaminderivaten kommt gelegentlich vor. Eine drei- oder vierfache Kombination von Substanzen wird selten nachgewiesen.

Insgesamt ist zu beobachten, dass der tägliche bis mehrfach tägliche Konsum von Cannabis mit hohen THC-Werten im Blut zugenommen hat. Seit dem Jahr 2024 wurde auch ein Anstieg der Nachweise des Narkosemittels Ketamin beobachtet. Des Weiteren wird in den Proben zunehmend Fentanyl sowie Crack nachgewiesen.

Zu Frage 3:

Nach Angaben der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration erfolgt die Beauftragung von Drogentestungen durch das Jugendamt im Kontext des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII), der Hilfen zur Erziehung (§ 27ff. SGB VIII), begleiteten Umgängen (§ 18 Abs. 3 SGB VIII) oder anderer Unterstützungsleistungen. Positive Testergebnisse führen in der Regel zu einer Weiterverfolgung oder Anpassung der bestehenden Unterstützungsleistungen. Eine genaue Zahl der Fälle, in denen ein Nachweis von Drogenrückständen zu Maßnahmen durch das Jugendamt Bremen führte, wird statistisch nicht erfasst.